

Landratsamt Dachau
Sachgebiet Kreisschulen und ÖPNV
Weiherweg 16
85221 Dachau



Merkblatt zur Schülerbeförderung

Wenn Sie im Landkreis Dachau wohnen, können Sie einen Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges für folgende Schulen stellen:

- Öffentliche Förderschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen
- Wirtschaftsschulen
- Berufsfachschulen
- Berufsschulen mit Vollzeitunterricht

Bezüglich der Leistungsgewährung für Grund- und Mittelschulen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Ihres Wohnsitzes.

Die Kostenfreiheit des Schulweges wird bei Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen lediglich auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres bewilligt:

- Für die Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 10 ist eine erneute, d. h. schuljährliche Antragstellung nicht notwendig, sofern keine Änderungen (Umzug oder Schulwechsel) eintreten.
- Ab der Jahrgangsstufe 11 ff. muss dagegen der Antrag für jedes Schuljahr neu gestellt werden.

Die Beförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Busse, die ausschließlich berechnete Schüler/innen befördern, werden nur im Ausnahmefall eingesetzt.

Öffentliche Förderschulen

- Es muss die nächstgelegene Schule besucht werden. Das ist die Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand erreichbar ist.
- Für das Sonderpädagogische Förderzentrum Dachau (Greta-Fischer-Schule, Dr.-Engert-Straße 9, 85221 Dachau) umfasst der maßgebliche Schulsprengel das gesamte Gebiet des Landkreises Dachau.
- Der Beförderungsanspruch gilt für folgende Wegstrecken:
 - Schulvorbereitende Einrichtung sowie Jahrgangsstufen 1 bis einschließlich 4: Die Wegstrecke ist länger als 2 km.
 - Jahrgangsstufe 5: Die Wegstrecke ist länger als 3 km.
- Als Wegstrecke gilt dabei der einfache (ortsübliche) Fußweg vom Haus- zum Schuleingang.
- Bei Gastschulverhältnissen aus zwingenden persönlichen Gründen besteht generell kein Beförderungsanspruch.

Realschulen, Gymnasien, FOS, BOS, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen

- Die Kostenfreiheit des Schulweges gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 10.
- Sie können den Antrag nur für öffentliche (staatliche und kommunale) sowie staatlich anerkannte private Schulen stellen. Für staatlich genehmigte Schulen besteht kein Anspruch auf Gewährung von Kostenfreiheit des Schulweges.
- Es muss die nächstgelegene Schule besucht werden. Das ist die Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand erreichbar ist. Hierbei werden Schulart sowie Ausbildungs- und ggf. Fachrichtung berücksichtigt.
- Der geringste Kostenaufwand wird in der Regel anhand des MVV-Ausbildungstarifs I oder II ermittelt. Andere Gesichtspunkte (z. B. Entfernung in km oder Fahrzeit) spielen hierbei keine Rolle, sofern keine Unzumutbarkeit vorliegt.
- Der Schulweg muss länger als 3 km sein. Als Wegstrecke gilt dabei der einfache (ortsübliche) Fußweg vom Haus- zum Schuleingang.

Berufsschulen bei Vollzeitunterricht

- Sie können den Antrag nur für öffentliche (staatliche und kommunale) sowie staatlich anerkannte private Schulen stellen. Für staatlich genehmigte Schulen besteht kein Anspruch auf Gewährung von Kostenfreiheit des Schulweges.
- Es muss die Sprengelschule besucht werden.
- Der Schulweg muss länger als 3 km sein. Als Wegstrecke gilt dabei der einfache (ortsübliche) Fußweg vom Haus- zum Schuleingang.

Schülerbeförderung ab der Jahrgangsstufe 11 ff.

Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine eingeschränkte Gewährung von Kostenfreiheit des Schulweges (siehe Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges).

Die Informationen hierzu finden Sie in einem gesonderten Merkblatt unter www.landratsamt-dachau.de/schuelerbefoerderung.

Ausnahmsweise Anerkennung des privaten Kraftfahrzeuges

- Die Genehmigung zur Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe in besonders gelagerten Fällen möglich. In der Regel werden hierbei nur die fiktiven Kosten der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.
- Der Antrag muss von Ihnen zum Beginn des Schuljahres gestellt werden. Das Formular hierzu finden sie unter www.landratsamt-dachau.de/schuelerbefoerderung.

Ausnahmeregelungen

Wenn die vorgeschriebene Mindest-Wegstrecke nicht erreicht wird, besteht ein Beförderungsanspruch (sofern auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind) ausnahmsweise nur bei Vorliegen einer der nachstehenden Gründe:

- Dauernde Behinderung:
Wir benötigen entsprechende Nachweise durch Fotokopie des Schwerbehindertenausweises mit Vorder- und Rückseite.
Ersatzweise gilt ein ausführliches fachärztliches Attest mit folgenden Angaben:
 - Art der Behinderung.
 - Zeitpunkt, seit dem die Behinderung besteht.
 - Zeitpunkt bis zu dem der/die Schüler/in noch voraussichtlich behindert sein wird.
 - Ausführliche Beschreibung, warum und in welchem Umfang die dauernde Behinderung die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt.

Sie können die Nachweise im Online-Antrag hochladen. Wenn Sie den Antrag konventionell stellen, legen Sie die Nachweise bitte im Landratsamt vor.

- Besondere Gefährlichkeit bzw. besondere Beschwerlichkeit:
Bitte begründen Sie diese Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit ausführlich.
Eine allgemeine Gefährdung durch den Straßenverkehr ist hierbei jedoch nicht ausreichend, sondern nur eine außergewöhnliche Gefährdungssituation. Bitte beachten Sie, dass diese bei Vorliegen einer altersgemäßen Entwicklung ab der Jahrgangsstufe 5 ff. grundsätzlich nicht mehr anzunehmen ist.

Kontakt

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden:

Landratsamt Dachau
Sachgebiet Kreisschulen und ÖPNV
Weiherweg 16
85221 Dachau

Telefon: 08131 / 74-365 oder 74-459
E-Mail: schuelerbefoerderung@lra-dah.bayern.de

Sprechzeiten

Montag: Nach Terminvereinbarung
Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: Nach Terminvereinbarung